



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-9

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Seeon-Seebruck erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Seeon-Seebruck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Seeon-Seebruck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2011 außer Kraft.

.....

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeuge (LF 20)	7,36 €
b) Löschgruppenfahrzeuge (LF 10, LF 8 und LF 8/6)	6,10 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)	4,75 €
d) Mehrzweckfahrzeuge(MFZ)	3,17 €
e) Anhänger (ANH) 2,50 €	

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeuge (LF 20)	117,80 €
b) Löschfahrzeuge (LF 10, LF 8 und LF 8/6)	102,05 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)	86,73 €
d) Mehrzweckfahrzeuge ((MFZ)	27,94 €
e) Anhänger (ANH)	16,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet für:

a) Spreizer, Schneidegerät und Rettungsschere	50,00 €
b) Rettungszyylinder	27,50 €
c) Hebekissen	37,00 €
d) Rettungsplattform	37,00 €
e) Stromaggregat	27,50 €
f) Pressluftatmer (inkl. Maske und Flasche)	32,00 €
g) Wassersauger	16,00 €
h) Tragkraftspritze	32,00 €
i) Tauchpumpe	16,00 €
j) Gefahrgut-/Umfüllpumpe	42,50 €

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren

k) Schmutzwasserpumpe	32,00 €
l) Motorsäge	16,00 €
m) Rettungssäge	16,00 €
n) Säbelsäge, Trennschleifer und Akku-Bohrhammer/-schrauber	10,50 €
o) Lüftungsgerät	16,00 €
p) Scheinwerferanlage	21,00 €
q) Wärmebildkamera	53,00 €
r) Kanaldichtkissensatz	32,00 €
s) Greifzug	16,00 €
t) Gasmessgerät	32,00 €
u) Verkehrssicherung (Satz)	16,00 €
v) Türöffnung (Satz)	32,00 €
w) Nebellöschgerät	10,50 €
x) Rauchvorhang	16,00 €
y) Ölsperre	21,00 €

4. Sonstige Sachkosten

An sonstigen Sachkosten werden Kosten berechnet für:

- a) Wasserverbrauch aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Höhe der jeweils durch Satzung festgesetzten Benutzungsgebühr
- b) Verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, usw.) in Höhe der Wiederbeschaffungskosten inkl. deren Entsorgungskosten
- c) Wiederbeschaffung von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind in Höhe der Wiederbeschaffungskosten.
- d) Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung in Höhe der anfallenden Kosten.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.